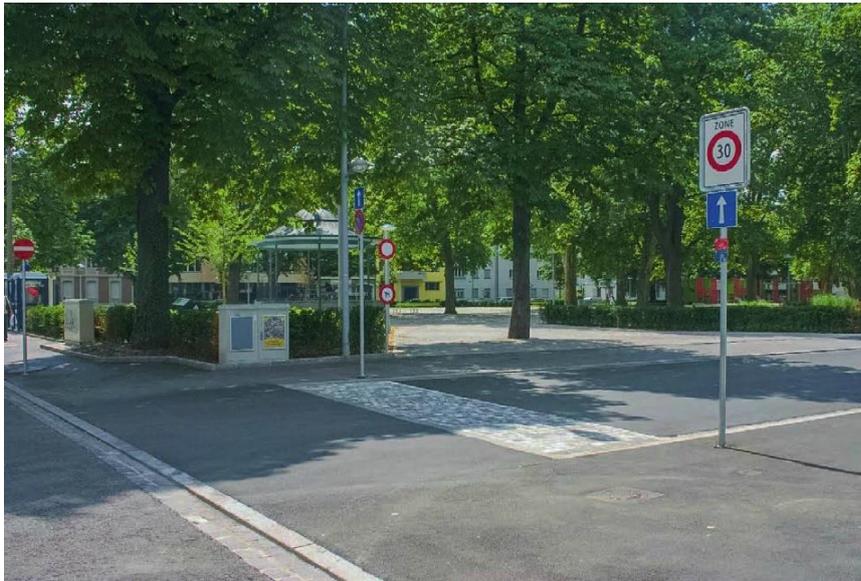


Merkblatt Trottoirüberfahrt

Es gilt die Norm VSS 40 242

(VSS, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute)

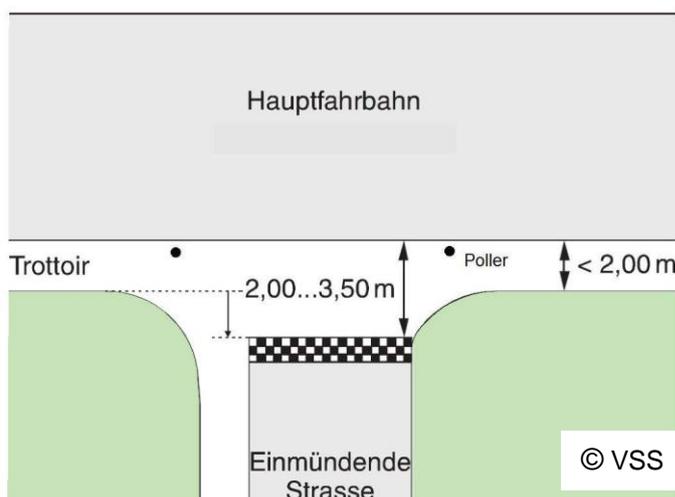
Die Einhaltung der Gestaltung ist für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer **unerlässlich**.



a) Merkmale

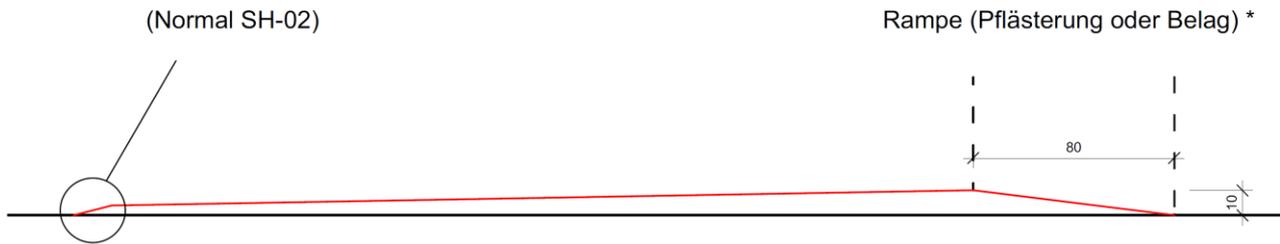
- Die **Fussgänger sind vortrittsberechtigt**
- Sie verläuft direkt längs einer Hauptfahrbahn und quer über eine einmündende Strasse
- Sie ist beidseitig gegenüber den Fahrbahnen erhöht
- Die Trottoirflächen sind alle niveaugleich
- Die Einlenkerradien werden nicht angezeigt

b) Ausgestaltung



- Die Breite soll zwischen 2.50 m (minimal 2.00) und 3.50 m liegen
- Bei grösseren Breiten wird die Überfahrt nicht mehr als Teil eines Trottoirs wahrgenommen
- Um den befahrbaren Bereich der Trottoirüberfahrt besser erkennbar zu machen, ist beidseitig ein Vertikalelement (z.B. Poller) anzuordnen
- Es gelten die Normalien: Ergänzungen TBA SH Langsamverkehr

Querschnitt



* Das Trottoir muss klar als solches wahrgenommen werden, daher ist der Gestaltung hohe Beachtung zu schenken. Sollte eine Rampenlösung aus gefällstechnischen Gründen nicht möglich sein, ist eine Lösung gemäss Schnitt SH-05 zu prüfen.

c) Signalisation + Markierungen



Trottoirüberfahrten benötigen keine Vortrittsregelungen. Die Markierung „kein Vortritt“ ist unzulässig.



Wird das Trottoir für den Veloverkehr freigegeben, sind dagegen Piktogramme und eine Vortrittsregelung nötig.

d) Unzulässige Gestaltung



Diese Lösung entspricht weder einer Trottoirüberfahrt noch einem Vertikalversatz und darf nicht angewendet werden